

Vereinssatzung

Billard-Club Oberursel 1982 e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Billard-Club Oberursel 1982“ und hat seinen Sitz in Oberursel (Taunus).
Er wurde am 11. September 1982 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg unter der Nummer 722 eingetragen.
Der Name ist mit dem Zusatz ‚eingetragener Verein‘ (e. V.) versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck:
 - a) den Billard- und Dartsport zu pflegen,
 - b) die sportliche Förderung von Jugendlichen und die Jugendpflege,
 - c) den ideellen Charakter des Billard- und des Dartsports zu wahren.
2. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes,
 - b) Durchführung von Spiel- und Lehrstunden durch dafür geeignete Personen,
 - c) die Teilnahme an Vereinsmeisterschaften,
 - d) Abhaltung von Versammlungen und Vorträgen.
3. Der Verein ist Mitglied:
 - a) im Landessportbund Hessen e.V.,
 - b) im Hessischen Billard-Landesverband e.V.,
 - c) in der Deutschen Billard-Union e.V.,
 - d) im Hessischen Dartverband 1985 e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Billard-Club Oberursel 1982 e.V., mit Sitz in Oberursel, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Embleme

1. Der Verein führt eigene Embleme.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereins-Embleme.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder Billard,
 - b) Ordentliche Mitglieder Dart,
 - c) Ordentliche Mitglieder Billard und Dart,
 - d) Jugendliche Mitglieder Billard bis zu 18 Jahren,
 - e) Jugendliche Mitglieder Dart bis zu 18 Jahren,
 - f) Jugendliche Mitglieder Billard und Dart bis zu 18 Jahren,
 - g) Ehrenmitglieder,
 - h) Fördernde Mitglieder.
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Bei jugendlichen Mitgliedern, die das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, geht das Stimmrecht nicht auf die gesetzlichen Vertreter über.
3. Mitglied kann jeder ohne Rücksicht auf Nationalität, Religion und Geschlecht werden.
4. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich an den Vorstand des Vereins zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und teilt dem Antragsteller die Entscheidung schriftlich mit.
6.
 - a) Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtverbindlich zu erklären.
 - b) Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der

Zahlung beschließen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

7. Ordentliche Mitglieder Billard und Dart sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Jugendliche Mitglieder Billard und Dart sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
9. Aktive Mitglieder Billard und Dart sind berechtigt, an den jeweiligen sportlichen Veranstaltungen Billard und Dart aktiv teilzunehmen.
10. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
11. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.
12. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod.
13. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Quartalsende einzuhalten.
14. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
15. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vereinsausschusses ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
16. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der

Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

17. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
18. Vereinsstrafen:
 - a) Ein Mitglied, das gegen § 5 Abs. 14, Punkte b) – e), in einer Form verstößt, die den Ausschluss nicht rechtfertigen, erhält einen schriftlichen Verweis, verbunden mit einer Geldbuße von Euro 50,-.
 - b) Ein Mitglied, das gegen § 5 Abs. 14, Punkte b) – e), in einer Form verstößt, die einen schriftlichen Verweis nicht rechtfertigt, erhält eine schriftliche Ermahnung. Drei schriftliche Ermahnungen führen automatisch zu einem schriftlichen Verweis gemäß § 5 Abs. 18, Punkt a).
 - c) Ein Mitglied, das seinem Schiedsrichtertermin unentschuldigt fernbleibt, wird mit einer Geldbuße von Euro 50,- belegt oder muss in der kommenden Saison zwei zusätzliche Schiedsrichtertermine wahrnehmen.
Wer unentschuldigt erst nach Beginn des Turniers antritt, wird mit einer Geldbuße von Euro 25,- belegt oder muss in der kommenden Saison einen zusätzlichen Schiedsrichtertermin wahrnehmen.
Sollte durch den nicht angetretenen Schiedsrichter das Turnier ausfallen, haftet er für alle dadurch entstehenden Folgekosten.
 - d) Ein Mitglied, das mutwillig oder grob fahrlässig Clubeigentum beschädigt, haftet für die entstehenden Kosten bis zur Höhe des Anschaffungspreises, unter Berücksichtigung der Wertminderung, oder beschafft gleichwertigen Ersatz.
Über die Verhängung einer Vereinsstrafe entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe ist die Berufung zum Vereinsausschuss statthaft. Hierfür gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 16 entsprechend.

§ 6 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge.
2. Die Höhe des Aufnahmebeitrages und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen festgelegt.
3. Der Beitrag ist ab dem Eintrittsmonat voll zu entrichten.
4. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn die Aufnahmegebühr vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
5. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr oder den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

6. Zahlungsweise der Beiträge:
 - a) jährlich
 - b) halbjährlichim Voraus oder
 - c) bei Teilnahme am Lastschriftverfahren monatlich bis zum 3. Bankarbeitstag.

§ 7 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassierer,
 - e) dem Sportwart Billard,
 - f) dem Sportwart Dart,
 - g) dem Pressesprecher,
 - f) bis zu drei Beisitzern.Wählbar sind alle Ordentlichen und Förder-Mitglieder. Für die Ämter des 1. Vorsitzenden und des Kassierers ist nur ein Ordentliches Mitglied Billard wählbar. Für das Amt des 2. Vorsitzenden ist nur ein Ordentliches Mitglied Dart wählbar. Die Positionen (a), (c-f) müssen von der Mitgliederversammlung besetzt werden, die Positionen (b), (g) und (f) können von der Mitgliederversammlung besetzt werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder, falls diese Position besetzt ist, der 2. Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er kümmert sich zudem um die Presse- und die Jugendarbeit.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als Euro 400,- belasten, ist sowohl der 1. Vorsitzende als auch der 2. Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied bevollmächtigt. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 400,- belasten und für Dienstleistungsverträge benötigt der Vorstand die Zustimmung des Vereinsausschusses.
5. Für Grundstücks- und Immobilienverträge wird die Vertretungsmacht des Vorstands insofern eingeschränkt, als hierfür die Zustimmung der Mitglieder-Versammlung erforderlich ist.

6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Auf Vorschlag des Kassierers kann der Vorstand eine Person aus den Ordentlichen Mitgliedern Dart bestimmen, die den Kassierer bei seinen Aufgaben gegenüber den Dartmitgliedern unterstützt.
7. Der Spielbetrieb Billard untersteht dem Sportwart Billard; der Spielbetrieb Dart untersteht dem Sportwart Dart. Die Sportwarte organisieren vereinsinterne und -übergreifende Wettkämpfe und melden den Landessportwarten Billard und Dart die in regionalen Wettbewerben antretenden Sportler und Mannschaften.
8. Der Pressesprecher vertritt den Verein gegenüber der Presse und stimmt sich hierzu mit dem 1. Vorsitzenden ab.
9. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
10. Der Vorstand fasst Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter analog zu Satz 1 binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
11. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und drei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählte, volljährige Vereinsmitglieder an. § 8 Abs. 9, Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Von den drei zusätzlichen Mitgliedern gehören zwei Personen dem Kreis der Billard- und eine Person dem Kreis der Dartspieler an.
2. Die Mitglieder des Vereinsausschusses sind bei allen Vorstandssitzungen teilnahme- und stimmberechtigt. Sie haben gegenüber dem Vorstand ein eigenes Initiativrecht.
3. Für die Einberufung und Beschlussfassung gilt § 8 Abs. 9 entsprechend.
4. Bei Ausscheiden eines der drei von der Mitgliederversammlung gewählten zusätzlichen Vereinsausschussmitglieder ernennt der Vereinsausschuss von sich aus eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Das Schriffterfordernis ist auch erfüllt, wenn die Einladung per eMail erfolgt.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 11 Aufgabe der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstands und der Mitglieder des Vereinsausschusses
2. Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren.
Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vereinsausschuss angehören und haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassen-Führung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. § 8 Abs. 8, Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei Ausscheiden von einem der zwei durch die Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer ernennt der Vereinsausschuss von sich aus einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Entgegennahmen des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüf-Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Aufstellung einer Sportstättenordnung
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassen-Prüfer erfolgt auf Antrag eines Mitgliedes geheim, sonst durch offene Abstimmung.
5. Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder sowie der Kassen-Prüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
6. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Abs. 5 aufgeführten Ämter und erreichen keine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen; Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstands und des Vereinsausschusses sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift verfasst, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung und des Vereinszweckes kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes enthält, bedarf in namentlicher Abstimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Billard und einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Dart.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei in namentlicher Abstimmung drei Viertel der abgegebenen Stimmen insgesamt und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Ordentlichen Mitglieder Billard und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Ordentlichen Mitglieder Dart für die Vereinsauflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hessischen Billard-Landesverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 27.03.2017 beschlossene Fassung der Satzung ersetzt die Fassung vom 20.11.2015 und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Stand: 27.03.2017